

# **!!! Gültige Satzung mit allen aktuellen Änderungen !!!**

## **Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 24. März 2005**

### **Änderung der Satzung vom 26. Oktober 2006**

Der Markt Kreuzwertheim erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

#### **§ 1 Gebührentatbestand**

Der Markt Kreuzwertheim erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

1. Grabplatzgebühren,
2. Leichenhausgebühren,
3. Grabherstellungsgebühren und
4. sonstige Gebühren.

#### **§ 2 Grabplatzgebühren**

(1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für ein Einzelgrab                        | 485,00 €   |
| 2. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen | 835,00 €   |
| 3. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen | 1.210,00 € |
| 4. für ein Familiengrab mit vier Grabstellen | 1.570,00 € |
| 5. für ein Kindergrab                        | 250,00 €   |
| 6. für ein Urnenerdgrab                      | 300,00 €   |
| 7. für eine Urnenkammer                      | 315,00 €   |

(2) Die Gebühren betragen für die Verlängerung des Benutzungsrechtes nach § 11 Abs. 2 und Abs. 6 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

- |  |            |
|--|------------|
| 1. für ein Einzelgrab                        | 485,00 €   |
| 2. für ein Familiengrab mit zwei Grabstellen | 835,00 €   |
| 3. für ein Familiengrab mit drei Grabstellen | 1.210,00 € |
| 4. für ein Familiengrab mit vier Grabstellen | 1.570,00 € |
| 5. für ein Kindergrab                        | 250,00 €   |
| 6. für ein Urnenerdgrab                      | 335,00 €   |
| 7. für eine Urnenkammer                      | 525,00 €   |

#### **§ 3 Leichenhausgebühr**

(1) Für die Benutzung der Friedhofshalle einschließlich der Aussegnungshalle beträgt die Benutzungsgebühr pauschal 180,00 €

(2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle ohne Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pauschal 125,00 €

#### **§ 4 Grabherstellungsgebühr**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle

- |  |          |
|--|----------|
| 1. bei einer Erdbestattung                             | 530,00 € |
| 2. bei einer Urnenbestattung oder bei einem Kindergrab | 265,00 € |

3. bei einem Tiefgrab 600,00 €
- (2) Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einer Urnenkammer beträgt 50,00 €.
- (3) Die Gebühr für die Umbettung beträgt je Grabstelle das Dreifache der Gebühr nach Absatz 1.
- (4) Bei Bodenfrost von mehr als 20 cm Tiefe kommt zur Gebühr nach Absatz 1 und 2 ein Aufschlag von 20 % hinzu.
- (5) Bei einer Grabherstellung an einem Samstag kommt zur Gebühr nach Absatz 1 und 2 ein Aufschlag von 20 % hinzu.

### **§ 5 Sonstige Gebühren**

- (1) Für weitere Leistungen werden folgende Gebühren erhoben:
- |  |          |
|--|----------|
| 1. für die Benutzung des Sezierraumes  | 360,00 € |
| 2. für die Genehmigung eines Grabmales   | 35,00 €  |
| 3. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenen Tag bei Leichen die in Kreuzwertheim bestattet werden | 27,50 €  |
| 4. für die Benutzung der Kühlvitrine je angefangenen Tag in sonstigen Fällen                               | 55,00 €  |
| 5. für die Fundamentherstellung an einem Grab  | 180,00 € |
| 6. für die Fundamentherstellung an einem Doppelgrab  | 360,00 € |
| 7. für das Abräumen eines Einzelgrabes (einschließlich Urnengrab)  | 245,00 € |
| 8. für das Abräumen eines Doppelgrabes (einschließlich Urnengrab)  | 490,00 € |
| 9. beim Ausrichten der Beerdigung  |          |
| a) für das Gestellen eines Bestattungsordners  | 55,00 €  |
| b) für das Verlegen der Matten   | 50,00 €  |
| c) für das Auflegen der Kränze   | 50,00 €  |
| d) für das Gestellen von Sargträgern je Person   | 55,00 €  |

Bei einer Beerdigung an einem Samstag kommt zu den einzelnen Gebühren ein Aufschlag von 20 % hinzu.

(2) Für Leistungen, für die in dieser Satzung keine Gebührensätze enthalten sind, werden Gebühren nach vergleichbaren Ansätzen oder nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### **§ 6 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) oder wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.